

## Die „Zersetzung“

Während in den fünfziger und sechziger Jahren noch die Inhaftierung von Systemkritikern das entscheidende Mittel der politischen Verfolgung war, verlegte sich die Staatssicherheit ab Mitte der siebziger Jahre auf eine nahezu unsichtbare, aber nicht minder wirksame Art der Verfolgung politischer Oppositioneller: „Zersetzungsmaßnahmen“. Nach der Unterzeichnung der Schlussakte von Helsinki im August 1975, als auch die DDR einige grundlegende Menschenrechte anerkennen musste, wurde die Staatssicherheit nicht darauf orientiert, die Verfolgung der politischen Gegner zu beenden, sondern diese in den Bereich des Unsichtbaren zu verlagern.

Da sich ein kritisches Umweltengagement in der DDR erst Ende der siebziger Jahre bildete, war die Zersetzung die Methode der gezielten „Paralysierung“ (Lähmung) der Menschen, die als Kritiker der DDR-Umweltpolitik in Erscheinung traten – bzw. in Erscheinung treten wollten. Jeder, der ernsthaft daran arbeitete, zur Umweltsituation in der DDR eine kritische Öffentlichkeit herzustellen, wurde früher oder später mit einem Operativen Vorgang verfolgt, d. h. auch Opfer von Zersetzungsmaßnahmen. Ein Operativer Vorgang war laut Staatssicherheits-Richtlinien untrennbar mit Zersetzungsmaßnahmen verbunden – sie waren der wesentliche Bestandteil eines OV. Dabei wurden von der Seite der Staatssicherheit zwei Ziele verfolgt: Zum einen sollte jeder Schritt, der zur Herstellung einer kritischen Öffentlichkeit führen könnte, wirksam verhindert werden. Zum anderen sollte der Verfolgte (die „OV-Person“) auf vielfältige, meist unsichtbare Weise bestraft und tyrannisiert werden, so dass ihm schließlich die Kraft zum kritischen Engagement ausging.

Ein Operativer Vorgang war in gewisser Weise vergleichbar mit einem strafprozessualen Ermittlungsvorgang, nur dass die Vorgangseröffnung dem Verfolgten nicht mitgeteilt wurde und die Bestrafung, zwar außerhalb des Gefängnisses stattfand, aber sofort einsetzte. Über die Mechanismen und die Auswirkungen solcher Zersetzungsmaßnahmen besteht noch heute eine so große Unkenntnis, dass allgemein die Meinung vorherrscht, wer als Regimekritiker nicht im Gefängnis war, "dem ist ja gar nichts passiert".

Zersetzung war eine *Bestrafung ohne Urteil*. Sobald die Staatssicherheit wegen systemkritischen Engagements hinter dem Rücken der Betroffenen einen Operativen Vorgang eingeleitet hatte, wurde man nicht nur mittels ständiger Beobachtung, Bspitzelung, Briefkontrolle, Telefonüberwachung, heimlicher Wohnungsdurchsuchungen sowie dem Abhören der Wohnungen und Arbeitsräume ausspioniert, sondern zugleich mit oft jahrelangen und "personenbezogenen" Zersetzungsmaßnahmen bestraft.

Zersetzung bedeutete: Man war einer Bildungsdiskriminierung ausgesetzt. Die Bewerbungen für Abitur, sowie für Fach- und Hochschulstudium wurden abgewiesen oder man wurde aus politischen Gründen exmatrikuliert. Man wurde systematisch aus dem beruflichen und öffentlichen Leben ausgegrenzt. Neben der Verhinderung jeder beruflichen Weiterentwicklung führte die systematische Verfolgung zu massiver Einengung und entwürdigenden Kontrollen am Arbeitsplatz, zur Blockierung eines Stellenwechsels und zur Ablehnung von Gewerbe genehmigungen sowie zur Herausdrängung aus gesellschaftlichen Positionen. Man wurde von Freunden und Familienangehörigen isoliert, z. B. durch gezielte Diffamierungen und durch Reisesperren. Nahezu alle Bundesbürger oder Ausländer, die im Kontakt mit einem OV-Verfolgten standen, hat man mit Einreisesperren belegt, das heißt, sie durften über Jahre hinweg nicht mehr in die DDR einreisen. Viele der „OV-Personen“ wurden mit Ausreisesperren belegt, das bedeutete, dass die Betroffenen jahrelang in keiner Richtung die Grenzen der DDR überschreiten durften. Und man wurde durch exakt inszenierte Verleumdungen, gegen die man sich kaum zur Wehr setzen konnte, sowie durch indirekte und direkte Drohungen psychisch terrorisiert. All dies geschah im Halbdunkel.

Für die Mitmenschen der Betroffenen war es oft überhaupt nicht vorstellbar, was da passierte. Es war auch nicht vermittelbar, warum man beruflich immer wieder scheiterte. Im Alltag war man dauernden aufreibenden Auseinandersetzungen ausgesetzt, die von der Staatssicherheit initiiert waren. Die tatsächliche Alltagssituation, wie sie die Opfer von Zersetzungsmaßnahmen durchlebt haben, lässt sich Außenstehenden heute noch schwerer vermitteln als damals. In gewisser Weise sind die Zersetzungsmaßnahmen der Staatssicherheit mit Geldstrafen oder Freiheitsentzug vergleichbar. Auch die mit Zersetzungsmaßnahmen Verfolgten, wurden – durch die berufliche Ausgrenzung – ums Geld gebracht, in ihrer Freiheit eingeschränkt und psychisch terrorisiert. Diese Art der Bestrafung war zwar in den meisten Fällen nicht so hart wie eine Gefängnisstrafe, aber sie wurde ohne Urteil vollstreckt, ja überhaupt ohne irgendeinen Bescheid, und man hatte keinerlei Einspruchsmöglichkeit.

Die Stasi griff aktiv ein in das Leben der „Zielpersonen“ und das heimlich, ja hinterrücks. Die Stasi spielte Schicksal: Für die ausgeklügelte Demontage und Verstümmelung von Biographien wurden „Maßnahmepläne“ erstellt. Sobald hinter dem Rücken eines Verfolgten ein „Operativer Vorgang“ eröffnet worden war, galt die Mielke-Richtlinie Nr. 1/76 über Operative Vorgänge. Dort findet sich folgende Handlungsanweisung:

*"Bewährte anzuwendende Formen der Zersetzung sind:*

- *systematische Diskreditierung des öffentlichen Rufes, des Ansehens und des Prestiges auf der Grundlage miteinander verbundener wahrer, überprüfbarer und diskreditierender sowie unwahrer, glaubhafter, nicht widerlegbarer und damit ebenfalls diskreditierender Angaben;*

- *systematische Organisierung beruflicher und gesellschaftlicher Mißerfolge zur Untergrabung des Selbstvertrauens einzelner Personen; (...)*
- *örtliches und zeitliches Unterbinden bzw. Einschränken der gegenseitigen Beziehungen der Mitglieder einer Gruppe, Gruppierung oder Organisation auf der Grundlage geltender gesetzlicher Bestimmungen, z.B. durch Arbeitsplatzbindungen, Zuweisung örtlich entfernt liegender Arbeitsplätze usw.*

*Bei der Durchführung von Zersetzungsmaßnahmen sind vorrangig zuverlässige, bewährte, für die Lösung dieser Aufgaben geeignete IM einzusetzen.*<sup>1</sup>

Jeder, der sich in der DDR für die Herstellung einer kritischen Öffentlichkeit zur Umweltsituation eingesetzt hat, bekam es mit genau dieser Art der politischen Verfolgung zu tun. Überall, wo es den Initiatoren der unabhängigen Umweltbewegung tatsächlich gelang, konkrete Umweltschäden öffentlich zu machen, geschah dies unter den Bedingungen laufender Zersetzungsmaßnahmen.

Hier ging es nicht nur um eine psychologische Kriegsführung gegen die oppositionellen Gruppen, sondern um die Zerstörung von Lebensläufen, um das Kaputtmachen jeglicher Perspektive. Für die Betroffenen war es, als würden ihnen immer wieder mit unsichtbarer Hand die Beine weggezogen. Die „systematische Organisierung beruflicher Mißerfolge“ bedeutete in den meisten Fällen, dass jegliche berufliche Weiterentwicklung verhindert und oft sogar der berufliche Abstieg organisiert wurde. Für alle Außenstehenden entstand der Eindruck, der Betreffende sei untauglich oder er sei gerade vom Pech verfolgt. Zu der beruflichen Ausgrenzung, wie z. B. auch der Studienverhinderung, kamen dann noch Reisesperren, üble Gerüchte, inszenierte Konflikte, Zerstörung persönlicher Beziehungen oder pseudonyme Drohbriefe dazu. Wer mit einem Operativen Vorgang verfolgt wurde, der wurde nicht nur aus den meisten Lebensbereichen ausgegrenzt, er lebte auch unter den Bedingungen von mehr oder weniger starkem Psychoterror.

Für die Politisierung der alternativen Bewegungen in der DDR der achtziger Jahre hatten die Zersetzungsmaßnahmen der Staatssicherheit allerdings eine nicht zu unterschätzende Bedeutung: Es gab in den oppositionellen Kreisen immer mehr Menschen, die – außer einer drohenden Inhaftierung – nichts mehr zu verlieren hatten. Alles, wofür sich politisches Wohlverhalten lohnte, hatten sie bereits verloren. [...]

Wenn man das, was ich im Kapitel 2.4. als den Protest behindernde „Verstrickung“ bezeichnet habe, als Bedingungen normaler und gesunder Sozialkontakte in einer gewachsenen Gemeinschaft erkennt, wird deutlich, dass die Initiatoren für die Herstellung einer kritischen Öffentlichkeit zu den Umweltproblemen in der DDR in demselben Maße, indem sie uneigennützig für das Allgemeinwohl arbeiteten, sich von genau den Menschen isolierten, für die

---

<sup>1</sup> MfS-Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge (OV), S. 47-48.

sie sich einsetzten. Diese schmerzliche Erfahrung hat jeder gemacht, der sich unter DDR-Bedingungen für Umweltbelange exponiert hat.

Zu dieser sich mehr oder weniger automatisch einstellenden Isolation kam der Psychoterror der im Kapitel 3.2. beschriebenen gezielten Zersetzungsmaßnahmen der Staatssicherheit. Da einerseits die Zersetzung im Rahmen von Operativen Vorgängen die für die 1980er Jahre charakteristische Methode der politischen Verfolgung in der DDR war und andererseits das für die politische Opposition in den achtziger Jahren dominierende Thema die Umweltproblematik war, waren die Opfer von Zersetzungsmaßnahmen zu einem erheblichen Teil Akteure der unabhängigen Umweltbewegung. Deswegen muss hier explizit auf die Situation der Zersetzungsoffer hingewiesen werden.

Die Zersetzungs-Opfer sind die einzigen der durch die politische Verfolgung der SED-Diktatur Geschädigten, die aus den vorliegenden Gesetzen "zur Bereinigung von SED-Unrecht" keinen angemessenen Entschädigungsanspruch ableiten können.

Die Strategie der Staatssicherheit, die Bestrafung der politischen Gegner aus der relativen Öffentlichkeit des Strafrechts in das Dunkel der heimlichen Zersetzungsmaßnahmen zu verlagern, hat nun paradoxerweise auch dazu geführt, dass die ohne Urteil Bestraften im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz von 1992 nicht berücksichtigt wurden. Dabei waren die Zersetzungsmaßnahmen immer an einen Operativen Vorgang gekoppelt und der wurde – zumindest bei seiner Eröffnung – mit konkreten Paragraphen des DDR-Strafgesetzbuches begründet, die in aller Regel genau solche waren, die in § 1, Absatz 1, 1. des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes als "rechtsstaatswidrig" bezeichnet sind.

Wir haben Rehabilitierungsgesetze, die die Kategorien "Operativer Vorgang" und "Zersetzungsmaßnahme" überhaupt nicht kennen. Diese Kategorien hätten sich aber als Kriterien in den Rehabilitierungsgesetzen wiederfinden müssen, weil sie nach einer sachlichen Analyse eigentlich den Mindestumfang des Personenkreises definieren, der jenseits des Strafrechts erheblich geschädigt wurde und damit ebenso zu den Anspruchsberechtigten zählen müsste.

Für viele der von „Zersetzung“ betroffenen Menschen wirkt die damalige Verfolgung benachteiligend bis in die heutige Zeit hinein. Diejenigen, die für ihr uneigennütziges Umweltengagement in der DDR bestraft wurden, sind weitestgehend von einer Rehabilitierung ausgeschlossen worden. Bereits 1997 schrieb ich in einer Expertise für die Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit“ des Deutschen Bundestages: *„Man sollte diese Menschen nicht in eine Politikverdrossenheit hineintreiben, sondern sie moralisch und finanziell unterstützen, damit sie wenigstens heute ihre – gemeinnützigen – Vorhaben umsetzen können.“*<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. Beleites, 1999